

10 Jahre UNO-Kinderrechtskonvention in der Schweiz: 2007 / Rück- und Ausblick

Die UNO-Kinderrechtskonvention ist das erste internationale Übereinkommen, welches das Kind als selbständigen Träger von Rechten betrachtet. Die Kinderrechtskonvention gehört zu den grossen Kernkonventionen des UNO-Menschenrechtssystems auf universeller Ebene. Sie enthält gleichzeitig zivile und politische Rechte (Recht auf Leben, Achtung des Privat- und Familienlebens, Gewissensfreiheit, Recht auf freie Meinungsäusserung), Rechte des Strafverfahrens, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Bestimmungen zur Kinderarbeit, Recht auf Bildung und soziale Sicherheit) sowie Rechte in Bezug auf die harmonische Entwicklung des Kindes (Freizeit, Spiel, saubere Umwelt).

Rückblick

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen 1997 ratifiziert. Damit stimmten Parlament und Regierung zu, dass das nationale Recht den Bestimmungen der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) anzupassen ist. Damals brachte die Schweiz einige Vorbehalte (s. Kasten im Anhang) an. Mit der Ratifizierung ist die KRK automatisch Teil des Landesrechts geworden. Einige Bestimmungen der Kinderrechtskonvention sind genügend konkret, um auf einen konkreten Sachverhalt angewendet zu werden und Grundlage für eine Entscheidung bilden zu können, d.h. sie sind direkt anwendbar. Ein Beispiel für eine solche direkt anwendbare Bestimmung ist Art. 12 der Kinderrechtskonvention, welcher dem Kind das Recht einräumt, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter in allen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, die das Kind betreffen, angehört zu werden.

Die Umsetzung der KRK in der Schweiz ist erstmals 2002 vom Kinderrechtsausschuss der UNO untersucht worden. Grundlage dazu bildeten der erste Länderbericht (2000) und der Bericht der Nichtregierungsorganisationen (NGO) zur KRK (2001). Der Kinderrechtsausschuss empfahl in seinem Bericht u. a. eine Verstärkung der Koordination auf Bundesebene und zwischen Bund und Kantonen.

Die Bundesverwaltung erarbeitet zur Zeit den zweiten und dritten Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Der Gesamtbericht wird im Jahr 2008 vorliegen und dann beim UNO-Komitee eingereicht. Gleichzeitig veröffentlichen dann die NGOs ihren Bericht. Die beiden Berichte werden aufzeigen, wie weit die Umsetzung der Konvention in der Schweiz fortgeschritten ist. Wie bereits im Jahr 2002 wird der Kinderrechtsausschuss der UNO die Berichte prüfen und nach Anhörung der Regierungsdelegation und der NGOs seine Empfehlungen veröffentlichen.

Die in der Bundesverwaltung für Kinderpolitik zuständigen Stellen

Kinder- und Jugendpolitik ist ein Querschnittsthema. Innerhalb der Bundesverwaltung werden deshalb kinder- und jugendpolitische Fragen von verschiedenen Ämtern und Stellen bearbeitet.

- Bundesamt für Sozialversicherungen (Förderung der Kinderrechte, Kinderschutz, Förderung von auserschulischen Jugendaktivitäten, Familien- und Generationenbelange);

- Direktion für Völkerrecht (Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens und der Fakultativprotokolle, Koordination und Erarbeiten der Staatenberichte; Rückzug von Vorbehalten);
- Politische Abteilung IV (politische Fragen und Unterstützung von Projekten im Bereich der Kinderrechte);
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (Bedürfnisse von Kindern im Rahmen verschiedener Projekte);
- Bundesamt für Justiz (Adoption, Schutzmassnahmen, Vormundschaft, Strafrecht, Kindesentführung, OHG);
- Bundesamt für Polizei (Kinderpornographie, Pädophilie, Kinderhandel);
- Bundesamt für Sport (sportliche Aktivitäten, Prävention von sexuellen Übergriffen im Sport);
- Seco (Kinder und Jugendliche im Arbeitsrecht);
- Bundesamt für Gesundheit (Gesundheit und Vorbeugung);
- Bundesamt für Statistik (Statistiken im Bereich Demographie, Schule und Kriminalität).

Erreichtes seit der Ratifizierung der KRK

Die Situation und Lebensbedingungen der Kinder konnten seit 1997 durch verschiedene Massnahmen und Initiativen verbessert werden wie beispielsweise:

- Art. 11 der neuen Bundesverfassung: Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.
- Neues Scheidungsrecht: Anhörung der Kinder.
- Änderung des schweizerischen Strafrechts: Besitz von Kinderpornographie (und Sextourismus) ist neu strafbar.
- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (2006), mit entsprechender Änderung der schweizerischen Strafnorm betreffend Menschenhandel (2006): das Strafmass für den Fall des Handelns mit Kindern wurde erhöht, der so genannte Einmaltäter wird neu auch erfasst und der Straftatbestand wird dahingehend ausgedehnt, dass nicht nur der Handel von Menschen zum Zweck der sexuellen Ausbeutung strafbar ist, sondern auch der Handel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen.
- Einführung eines separaten Jugendstrafgesetzes, welches unter anderem das Strafmündigkeitsalter von sieben auf zehn Jahre anhebt, die starre Alternative zwischen Massnahmen und Strafen aufgibt und das System der Strafen erweitert und flexibler gestaltet (ab 01.01.2007 in Kraft).
- Revision des Opferhilfegesetzes: Verbesserung des Schutzes von Kindern als Opfer.
- Einführung einer Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) im Jahr 2002 mit dem Ziel, die Opfer dieser Verbrechen besser zu schützen, die Täter zu bestrafen und die nötigen Strukturen sowie Vernetzungen für eine wirksame Bekämpfung und Verhütung zu schaffen.
- Schaffung der nationalen Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität (KOBIK) im Jahr 2001 als zentrale Anlaufstelle für Personen, die verdächtige Internet-Inhalte melden möchten, wie z.B. auch verbotene Pornografie mit Kindern.
- Zahlreiche vom Bund subventionierte Projekte im Bereich Förderung der Kinderrechte und Prävention gegen körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe an Kindern.

- Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (Anstossfinanzierung).
- Mutterschaftsurlaub (Mutterschaftsentschädigung für erwerbstätige Mütter).
- Landesweite Vereinheitlichung der Anspruchsvoraussetzungen für Familienzulagen und der Mindestzulagen (neues Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. November 2006, tritt voraussichtlich 2009 in Kraft).
- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten (2002) und Einreichung des ersten Berichts der Schweiz zum Fakultativprotokoll (2004).

Am 1.1.06 wurde innerhalb des BSV das Geschäftsfeld **Familie, Generationen und Gesellschaft (FGG)** geschaffen, und der Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen (KJA) betreut nun diese Fragen in koordinierender Weise.

Ausblick

Mit den folgenden auf Bundesebene getroffenen Massnahmen soll die Koordination der Kinder- und Jugendpolitik noch verbessert werden:

- Der **Bericht zum Postulat Janiak Po 00.3469 Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik** wird zur Zeit im BSV erarbeitet und soll bis Ende Jahr dem Bundesrat vorliegen. Er soll unter anderem Antworten liefern auf die Frage nach den prioritären Koordinationsaufgaben des Bundes und einem damit verbundenen gesetzgeberischen Bedarf.
- Das BSV arbeitet mit verschiedenen NGOs zusammen, darunter dem Netzwerk Kinderrechte, zahlreichen im Kinder- und Jugendbereich tätigen Dachorganisationen wie auch mit interkantonalen Gremien wie z.B. der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung. Für eine wirksame Umsetzung der Rechte des Kindes ist diese Zusammenarbeit eine wichtige Voraussetzung.
- Die Ergebnisse dieser Zusammenarbeit und der beiden oben erwähnten Berichte werden dazu beitragen, die Umsetzung der KRK auf Bundes-, Kantons-, Gemeindeebene und in der Zivilgesellschaft weiterzuführen.

Auskünfte

Ruth Calderón-Grossenbacher, Leiterin Bereich Kinder-, Jugend- und Altersfragen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft FGG, Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Tel. 031 324 81 93, Fax 031 324 06 75, E-Mail ruth.calderon@bsv.admin.ch

Weitere Informationen

www.bsv.admin.ch → Themen → Kinder, Jugend, Alter

Anhang:

Vorbehalte der Schweiz zur UNO-Kinderrechtskonvention (KRK): Siehe Rückseite

Vorbehalte der Schweiz zur UNO-Kinderrechtskonvention (KRK)

| Vorbehalte im Zeitpunkt der Ratifizierung der KRK | Zurückgezogene Vorbehalte |
|--|--|
| Art. 5: die schweizerische Gesetzgebung über die elterliche Sorge bleibt vorbehalten. | Der Rückzug dieses Vorbehaltes wurde am 8. April 2004 wirksam. |
| Art. 7: die schweizerische Bürgerrechtsgesetzgebung, die keinen Anspruch auf Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit einräumt, bleibt vorbehalten. | Der Rückzug dieses Vorbehalts wurde geprüft. Der Bundesrat wird nächstens darüber entscheiden. |
| Art. 10 al. 1: die schweizerische Gesetzgebung, die bestimmten Kategorien von Ausländerinnen und Ausländern keinen Familiennachzug gewährt, bleibt vorbehalten. | |
| Art. 37, let c: die Trennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug wird nicht ausnahmslos gewährleistet. | |
| <p>Art. 40: das schweizerische Jugendstrafverfahren, das weder einen bedingungslosen Anspruch auf einen Beistand noch die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden sicherstellt, bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Bundesgesetzgebung über die Organisation der Strafrechtspflege, die im Fall der erstinstanzlichen Beurteilung durch das oberste Gericht eine Ausnahme vom Recht vorsieht, einen Schuldspruch oder eine Verurteilung von einer höheren Instanz überprüfen zu lassen, bleibt vorbehalten.</p> <p>Die Garantie der Unentgeltlichkeit des Beistandes eines Dolmetschers befreit die begünstigte Person nicht endgültig von der Zahlung entsprechender Kosten. (Art. 40 Abs. 2 Bst. b, vi, KRK)</p> | <p>Der Rückzug des Vorbehalts betreffend Weiterzug an ein höherinstanzliches Gericht wurde geprüft. Der Bundesrat wird nächstens darüber entscheiden.</p> <p>Der Rückzug des Vorbehaltes betreffend Art. 40 Abs. 2 Bst. b, vi, KRK wurde am 12. Januar 2004 wirksam.</p> |